

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.1955

Geschäftszahl

1885/53

Rechtssatz

Es ist der Behörde verwehrt, ein neuerliches Verfahren über den ursächlichen Zusammenhang durchzuführen, wenn die Rechtsvermutung des § 47 Abs 1 KOVG Anwendung zu finden hat.